

## Straftaten in Zusammenhang mit dem Straßenverkehr

### Lösungshinweise Fall 1 (nach OLG Hamburg NJW 2009, 2074)

#### **A. Strafbarkeit des A gem. § 142 I Nr. 1**

I. Beteiligung an einem Unfall im Straßenverkehr (+)

II. Entfernen vom Unfallort ohne einer feststellungsbereiten Person Angaben i.S.v. § 142 I Nr. 1 ermöglicht zu haben?

Dabei meint Unfallort zunächst die Stelle, an der sich der Unfall ereignet hat und der Schaden eingetreten ist, hier also den Ort, an dem sich beide LKW berührt haben.

Wegen des Schutzzwecks der Norm (auch in der Umgebung des Unfallorts sind die Feststellungen, um die es § 142 geht, noch möglich) und aufgrund des „Flusses“ des Straßenverkehrs, in dem ein Halten unmittelbar am Kollisionspunkt nicht immer möglich ist, darf der „Unfallort“ jedoch nicht zu streng bestimmt werden. Es besteht daher im Ausgangspunkt Einigkeit, dass der Unfallort auch dann noch nicht verlassen ist, solange ein enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zum eigentlichen Unfall besteht:

- BGHSt. 14, 89, 94 ff.: Ein hinreichender enger räumlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht jedenfalls noch bei einer Entfernung von 500 m.
- OLG Düsseldorf NSTZ-RR 2008, 88, 88: Unfallbeteiligter darf sich nicht schon so weit von der Unfallstelle entfernt haben und es darf noch nicht so viel Zeit verstrichen sein, dass an dem inzwischen erreichten Ort feststellungsbereite Personen ohne Weiteres nicht mehr zu erwarten sind; hier: A befindet sich bei Kenntniserlangung noch am Unfallort, da Y den A nur 1,5 km verfolgte, ohne ihn dabei aus den Augen zu verlieren.
- Nach überwiegender Meinung ist der Begriff des Unfallorts enger zu fassen: Er umfasst nur die unmittelbare Umgebung, in der die beteiligten Fahrzeuge zum Halten gekommen sind bzw. hätten kommen können und in der die Unfallbeteiligten für feststellungsbereite Personen noch als warte- und auskunftspflichtig zu erkennen sind; hier (-), in der Entfernung von 1,5 km zum Kollisionsort sind A (und Y) nicht mehr als Beteiligte an einem Unfall zu erkennen.
  - ⊕ Der Begriff des „Unfallorts“ ist als Teil des objektiven Tatbestands auch objektiv zu bestimmen und nicht etwa davon abhängig zu machen, ob der Unfallbeteiligte sogleich Kenntnis vom Unfall hatte oder nicht. Hätte A den Unfall beim Überholen bemerkt, hätte er den Tatbestand des § 142 I Nr. 1 durch Weiterfahren schon nach wenig mehr als 100 m verwirklicht. Für den Fall unvorsätzlicher Tatbestandsverwirklichung kann nichts anderes gelten.

Daher hier: Als A den Unfall bemerkt hat, hatte er sich bereits vom Unfallort entfernt; die nachträgliche Kenntniserlangung vom Unfall schadet nicht: der dolus subsequens ist unbeachtlich.

III. Ergebnis: § 142 I Nr. 1 (-)

### **B. Strafbarkeit des A gem. §§ 142 I Nr. 1; 13 I**

(-) konstruktiv geht es bei §§ 142 I Nr. 1; 13 I nicht aber um Wiederherstellung der Nähe zum Unfallort, sondern vielmehr nur um das Unterlassen, einen Unfallbeteiligten an der Entfernung vom Unfallort zu hindern.

### **B. Strafbarkeit des A gem. § 142 II Nr. 2**

I. Entfernung vom Unfallort, ohne Feststellungen nachträglich zu ermöglichen (+)

II. Aber: A entfernte sich nicht berechtigt oder entschuldigt, sondern unvorsätzlich.

Problem: Gleichsetzung von unvorsätzlich mit berechtigt bzw. entschuldigt?

- Frühere Rspr.: Unvorsätzliches Verhalten ist gleichzustellen, soweit ein zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen Unfall und Kenntniserlangung besteht.
  - ⊕ Schutzzweck des § 142, dem Geschädigten doch noch ein Pflichtiger zur Verfügung zu stellen, greift auch hier. Verhalten bei unvorsätzlichem Entfernen sei ebenso strafwürdig wie beim entschuldigten oder berechtigten Entfernen.
- Infolge BVerfG NJW 2007, 1666 musste die Rspr. ihren Standpunkt aufgeben und auf die Linie der h.L. einschwenken, die die Gleichsetzung stets ablehnte.
  - ⊕ Im allgemeinen Sprachgebrauch wird zwischen einem nicht vorsätzlichen und einem berechtigten oder entschuldigten Verhalten unterschieden. Gleichsetzung geht damit über die Grenze des noch möglichen Wortsinns hinaus und verstößt damit gegen das Analogieverbot des Art. 103 II GG, § 1.

III. Ergebnis daher: § 142 II Nr. 2 (-)

## Lösungshinweise Fall 2

### Strafbarkeit des B gem. § 142 I Nr. 1

I. Unfall im Straßenverkehr? Darunter ist ein plötzliches Ereignis im öffentlichen Verkehr auf Wegen oder Plätzen zu verstehen, das mit dessen Gefahren in ursächlichem Zusammenhang steht und zu einem nicht völlig belanglosen Personen- oder Sachschaden führt; Problem: Kann als „Unfall“ auch eine vorsätzlich herbeigeführte Kollision begriffen werden?

- Teilweise wird das Vorliegen eines „Unfalls“ bei einer vorsätzlich herbeigeführten Kollision abgelehnt.
  - ⊕ Wortlaut: Wer vorsätzlich geschädigt wird, würde nicht davon sprechen, einen Unfall erlitten zu haben, sondern Opfer eines Anschlags geworden zu sein.
  - ⊕ § 142 will Konstellationen erfassen, in denen sich typischerweise mit dem Straßenverkehr verbundene Gefahren realisieren. Handelt der Täter aber vorsätzlich, so liegt hier keine typische Verkehrsgefahr mehr vor, sondern es handelt sich vielmehr um einen verkehrsfremden Eingriff.
- Nach h.M kann auch das vorsätzliche Herbeiführen einer Kollision einen „Unfall“ begründen, soweit noch ein straßenverkehrstypischer Zusammenhang besteht. Das Bestehen hängt von (der nicht immer ganz leichten Einordnung) ab, ob das Fahrzeug primär noch als Fortbewegungsmittel im öffentlichen Verkehrsraum oder vorrangig zu deliktischen Zwecken (insb. als Waffe) benutzt wird; hier (+), B hat das Auto in erster Linie als Verkehrsmittel benutzt. Für die Polizei kam der Schaden an ihrem Wagen ungewollt. Somit liegt nach h.M. ein Unfall im Straßenverkehr vor.
  - ⊕ Wortlaut: zumindest im Schädigungsmoment liegt für den Geschädigten ein plötzliches unerwartetes Ereignis vor, sodass auch er von einem Unfall sprechen würde.
  - ⊕ Rechtspolitisch würde auch das sonst zweifelhafte Resultat entstehen, dass Fahrlässigkeitstäter in größerem Maße als Straßenverkehrsstraftäter belangt werden als Vorsatztäter.

II. Unzumutbarkeit wegen Strafverfolgung: grds. (-), jedenfalls nicht bzgl. Unfallbeteiligung. Auch Abwägung mit Strafverfolgung wegen Autodiebstahl ergibt nichts anders.

III. Ergebnis: § 142 I Nr. 1 (+)

**Lösungshinweise Fall 3 (nach AG Berlin-Tiergarten NJW 2008, 3728 mit Bespr. Kudlich  
JA 2009, 230)**

**Strafbarkeit des C gem. § 142 I Nr. 2**

**I. Ereignis im Straßenverkehr?** Gemeint ist damit nur der öffentliche Straßenverkehr. Für die Öffentlichkeit des Straßenverkehrs ist nicht die Widmung nach Bundes- oder Landesstraßenrecht entscheidend; öffentlicher Straßenverkehr findet vielmehr überall dort statt, wo ein Verkehrsraum, der mit Duldung des Verfügungsberechtigten von der Allgemeinheit, d.h. einem unbestimmten Personenkreis, tatsächlich benutzt wird. Der Öffentlichkeit des Straßenverkehrs unterfallen also z.B. auch Supermarktparkplätze, die für die Nutzung durch eine Vielzahl von Kunden geschaffen worden sind; beim Parkplatz vor dem Baumarkt daher (+)

**II. Unfall als Verwirklichung einer straßenverkehrstypischen Gefahr?** Ohne dass es im Wortlaut des § 142 zum Ausdruck käme, ist nach allgem. Ansicht zu verlangen, dass sich im Unfall eine verkehrstypische Gefahr verwirklicht. Das ergibt sich aus dem Gesamtkontext des § 142 und seiner Eigenartigkeit im StGB, wo er als besonderer Tatbestand zum Schutz potentielle Schadenersatzansprüche einen Fremdkörper darstellt. Fraglich ist daher, ob sich hier in der Schädigung eine mit dem Verkehr unmittelbar verbundene verkehrsspezifische Gefahr verwirklicht. Dass die Schädigung allenfalls im ruhenden Verkehr stattgefunden haben kann, steht der Annahme verkehrsspezifischer Gefahren nicht von vorn herein entgegen:

- OLG Stuttgart NJW 1969, 1726: (+) bei Hinunterklappen der Bordwand eines parkenden Autos, die einen daneben abgestellten LKW beschädigt.
- OLG Köln VRS 65, 431: (+) bei Hinabrutschen eines Wagens vom Wagenheber, der dadurch ein weiteres Fahrzeug schädigt
- AG Berlin-Tiergarten NJW 2008, 3728 hier (-), da gerade noch keine Teilnahme am Verkehr erfolgte und diese durch das Beladen erst vorbereitet werden sollte; das Beladen ist auch keine Voraussetzung für die PKW-Nutzung (anders etwa als der Reifenwechsel).

**III. Ergebnis: § 142 I Nr. 2 (-)**

### Lösungshinweise Fall 4

#### A. Strafbarkeit des D gem. § 315c I Nr. 1 a

I. S. zur Fahruntüchtigkeit sogleich unten, B.

II. Gefährdung eines anderen Menschen oder einer fremden Sache von bedeutendem Wert? Als Gefährdungsobjekt kommt hier allenfalls das Fahrrad des F in Betracht; im Hinblick auf seinen Wert ist es taugliches Tatobjekt (Grenze etwa € 750 – 1.000).

Fraglich ist jedoch, ob das vom Täter geführte, in Dritteigentum stehende Fahrzeug selbst aber taugliches Gefährdungsobjekt sein kann. Die h.M. lehnt das ab:

- ⊖ Wortlaut unterscheidet zwischen dem Tatmittel (vom Täter geführtes Fahrzeug) und dem „dadurch“ gefährdeten Tatobjekt.
- ⊖ Strafbarkeit darf nicht von dem Zufall abhängen, ob der Täter den unter Eigentumsvorbehalt gekauften Wagen schon vollständig abbezahlt hat oder ob im Tatzeitpunkt die letzte Rate noch aussteht.

III. Ergebnis: § 315c I Nr. 1 a (-)

#### B. Strafbarkeit des D gem. § 316 I

I. Führen eines Fahrzeugs im Zustand der Fahruntüchtigkeit. Einschlägige Grenzen zur Bestimmung der Fahruntüchtigkeit hier:

- Ab 0,3 ‰ + alkoholbedingte Ausfallerscheinungen: relative Fahruntüchtigkeit.
- Ab 1,1 ‰: absolute Fahruntüchtigkeit bei PKW- und LKW-Führern.
- Ab 1,6 ‰: absolute Fahruntüchtigkeit bei Radfahrern.

Hier: Alkoholisierung des D im Tatzeitpunkt ist nicht bekannt. Es wurde lediglich um 7 Uhr eine BAK von 1,3 ‰ festgestellt. Zur Bestimmung der BAK im Tatzeitpunkt gelten folgende Rückrechnungsgrundsätze: Da ein individueller Abbauwert medizinisch nicht feststellbar ist, muss in dubio pro reo von dem für den Beschuldigten günstigsten Abbauwert ausgegangen werden. Auf Tatbestandsebene entspricht der niedrigst mögliche Abbauwert dem nach dem Zweifelsatz gebotenen Ergebnis:

- Der niedrigst mögliche Abbauwert beträgt 0,1 ‰ pro Stunde, d.h. hier: 1,3 ‰ + 5 x 0,1 ‰ für die Zeit zwischen 7 und 2 Uhr = 1,8 ‰.
- Rückrechnung ist nur für einen Zeitpunkt erlaubt, für den der Abschluss der Resorption des Alkohols im Körper feststeht; der längst mögliche Resorptionszeit beträgt zwei Stunden ab Trinkende, d.h. hier: keine Rückrechnung für die Zeit zwischen 1 und 3 Uhr: min. BAK des D um 2 Uhr daher: 1,7 ‰

Daher: D war absolut fahruntüchtig. Im Hinblick auf den Beinahe-Unfall am Baum ist bereits relative Fahruntüchtigkeit denkbar. Jedoch ist über den Grund des Beinahe-Unfalls nichts mitgeteilt: Es ist somit nicht erwiesen, dass es sich dabei um eine alkoholbedingte Ausfallerscheinung handelt.

II. Fraglich ist weiterhin, ob D bei der Tat aber auch (voll) schuldfähig war. Beim alkoholbedingten Rausch existiert kein allgemeiner Erfahrungssatz des Inhalts, dass ein Mensch bei einer bestimmten BAK immer

schuldunfähig ist. Maßgeblich sind stets die Umstände des Einzelfalls, wobei die BAK nur ein (gewichtiges) Beweisanzeichen ist, aber auch einiges Gewicht auf die Prüfung aller äußeren und inneren Aspekte des Tatgeschehens und der Persönlichkeitsverfassung zu legen ist. Folgende Faustregel mag gelten, die aber in einer Klausur nie ohne weitere Hinweise zugrunde zu legen ist:

- Schuldunfähigkeit (§ 20) kommt grds. ab ca. 3,0 ‰ in Betracht (bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 3,3 ‰) in Betracht.
- Verminderte Schuldfähigkeit (§ 21) kommt grds. ab ca. 2,0 ‰ in Betracht (bei Tötungs- und schweren Gewaltdelikten aufgrund der höheren Hemmschwelle erst ab etwa 2,2 ‰).

Da ein individueller Abbauwert medizinisch nicht feststellbar ist, muss nach dem in-dubio-Grundsatz von dem für den Beschuldigten günstigsten Werten ausgegangen werden. Auf Schuldebene entspricht – anders als auf Tatbestandsebene – ein möglichst hoher Abbauwert dem nach dem Zweifelssatz gebotenen günstigsten Ergebnis, da man so zu einem möglichst hohen Tatzeitwert gelangt:

- Der höchst mögliche Abbauwert beträgt 0,2 ‰ pro Stunde, d.h. hier: 1,3 ‰ + 5 x 0,2 ‰ für die Zeit zwischen 7 und 2 Uhr = 2,3 ‰.
- Die Rückrechnung hat sich auf den gesamten Zeitraum bis zur Tatzeit zu erstrecken, auch wenn diese weniger als zwei Stunden nach Trinkende liegt. In dubio pro reo ist davon auszugehen, dass Trinkende und das Ende der Resorption praktisch zusammenfallen.
- Zum Ausschluss jeglicher benachteiligender Unsicherheiten ist ein einmaliger Sicherheitszuschlag von 0,2 ‰ hinzuzuaddieren, sodass max. BAK des D um 2 Uhr = 2,5 ‰.

III. Ergebnis: § 316 I (+), aber verminderte Schuldfähigkeit des D (§ 21) liegt nahe.

## Lösungshinweise Fall 5

### Strafbarkeit des F

#### A. Strafbarkeit gem. § 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1 bzgl. der Fahrt zu G

I. Führen eines Fahrzeugs trotz rauschbedingter Fahruntüchtigkeit (+)

II. Konkrete Gefahr: während der Fahrt zu G (-)

Problem: latente Gefahr für Insassen? Auf der Fahrt zu G unterliefen dem F keine Fahrfehler. Eine Gefährdung der E würde zudem nicht genügen, da diese Tatbeteiligte ist. Auch eine Gefährdung des Fahrzeug der E genügt nicht, da es zwar einen bedeutenden Wert besitzt, jedoch vom Täter geführt wurde und damit als Tatobjekt ausscheidet.

Problematisch ist, dass F neben E auch noch den G mitgenommen hat, der sich deswegen in der „Gefahrenzone“ befunden hat und daher „latent“ gefährdet war. Würde man diese „latente“ Gefahr als konkret bezeichnen, dann würde man den Unterschied zwischen konkreter und abstrakter Gefahr jedoch verkennen. Dieser Unterschied wurde vom Gesetzgeber durch die Schaffung von § 316 beachtet. § 316 lässt gerade die abstrakte Gefahr, die bereits durch das Führen eines Fahrzeugs trotz rauschbedingter Fahruntüchtigkeit entsteht, genügen. Allein die Fahruntüchtigkeit reicht für die Gefährdung eines Beifahrers deswegen nicht aus. Eine gegenteilige Auffassung ist nur noch mit großem Begründungsaufwand vertretbar.

III. Ergebnis: § 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1 (-)

#### B. Strafbarkeit gem. § 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1 bzgl. der Fahrt von G bis zum Unfall

I. Führen eines Fahrzeugs trotz rauschbedingter Fahruntüchtigkeit (+)

II. Konkrete Gefahr:

- Erheblicher Schaden am Fahrzeug des K als Verwirklichung der konkreten Gefahr für fremde Sachen.

III. Vorsatz ist hinsichtlich des Führens eines Fahrzeugs trotz rauschbedingter Fahruntüchtigkeit gegeben. Fahrlässigkeit liegt hinsichtlich der verursachten konkreten Gefahr für das Fahrzeug des E vor. Gegeben ist somit eine sog. Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination.

IV. Lt. Sachverhalt kann nicht sicher ausgeschlossen werden, dass F schuldunfähig i.S.d. § 20 war, daher Grundsatz in dubio pro reo. Die Grundsätze der a.l.i.c. sind nicht mehr auf § 315c anwendbar:

- Der BGH lehnt zunächst ausdrücklich die Anwendung des sog. Ausnahmемodells ab (die a.l.i.c. sei eine gewohnheitsrechtliche Ausnahme zu § 20): Es sei unzulässig, den Schuldvorwurf im Wege einer gewohnheitsrechtlichen Ausnahme nach vorne zu verlagern (so schon BGH NJW 1996, 2663, 2664: Die Einschränkung einer die Strafbarkeit einschränkenden Norm über ihren

möglichen Wortlaut hinaus verstößt ebenso gegen Art. 103 II GG wie die analoge Anwendung einer strafbegründenden Vorschrift).

- Begehung der Tat ist auch nicht bereits das auf die Tatbestandsverwirklichung abzielende Vorverhalten (Ausdehnungsmodell), sondern erst die Verwirklichung der tatbestandsmäßigen Handlung selbst. § 20 ist insoweit keiner anderen Auslegung zugänglich als die §§ 16 I, II, 17 S. 1; Begriff der Tat ist einheitlich zu definieren.
- Die a.l.i.c. sei daher allein nach den Grundsätzen der sog. Tatbestandslösung denkbar (die wiederum teilweise über den Gedanken der mittelbaren Täterschaft konstruiert wird). Die Tatbestandslösung verlagert für den Fall, dass sich der Angeklagte trotz des Bewusstseins, im Zustand der Trunkenheit Straftaten zu begehen, die Strafbarkeit nach vorne. Ob dieses Tatbestandsmodell grundsätzlich zutrifft, muss hier nicht entschieden werden.
  - Sowohl bei § 21 StVG wie auch § 315c ist der Erfolg nämlich eng mit der zugrunde liegenden Handlung, nämlich dem Führen eines Kraftfahrzeugs, verknüpft. Eine Vorverlagerung der Tat handlung scheidet daher nach der Umschreibung des Tatbestandes aus. Dies gilt für die vorsätzliche wie für die fahrlässige Begehung.
  - Auch eigenhändige Delikte können nicht im Wege der a.l.i.c. begangen werden, weil die strafbarkeitsbegründende spezifische Verwerflichkeit des eigenhändigen Aktes fehlt. Sieht man also § 315c und § 21 StVG als eigenhändige Delikte an, die täterschaftlich nur durch das persönliche Führen eines Kfz. begangen werden können, ist eine a.l.i.c. nicht möglich. Diese Einschränkung widerspricht aber nicht einer Tatbestandslösung, sondern bestätigt sie gerade. Denn sofern wie bei eigenhändigen Delikten eine mittelbare Täterschaft nicht möglich ist, kann eine auf diesem Gedanken beruhende a.l.i.c. nicht in Betracht kommen.

V. Ergebnis: § 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1 (-)

### **C. Strafbarkeit gem. § 316 I bzgl. der Fahrt bis zum Unfall**

Mangels nachgewiesener Schuldfähigkeit im Tatzeitpunkt ebenfalls (-)

### **D. Strafbarkeit gem. § 323a**

I. Der objektive Tatbestand verlangt einen durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel verursachten Rausch, der positiv festgestellt sein muss. Den für einen Rausch erforderlichen Mindestschweregrad der psychischen Beeinträchtigung konkretisiert die Vorschrift dabei nicht.

1. Ist der Täter entweder vermindert schuldfähig oder aber schuldunfähig, scheint ein strafrechtliches Patt im Hinblick auf den Satz „in dubio pro reo“ vorzuliegen:

- Eine Verurteilung wegen der Rauschtat ist nicht möglich, weil der Täter möglicherweise schuldunfähig war.



- Aber auch eine Verurteilung aus § 323a scheint nicht gegeben zu sein, weil es auch möglich ist, dass der Täter nur vermindert schulfähig, aber nicht schuldunfähig war.

Der BGH nimmt indes zwischen dem in Betracht kommenden Verletzungstatbestand, also der Rauschtat, und § 323a ein normativ-ethisches Stufenverhältnis im Sinne des Mehr zum Weniger an (BGHSt. 32, 48, 55).

- ⊕ Der Rauschtäter, der – wenn er noch schulfähig wäre – aus der für die im Rausch begangene Tat geltenden Norm verurteilt werden müsste, werde durch die Anwendung des Grundsatzes „in dubio pro reo“ nicht schlechter gestellt, wenn gegen ihn wegen nicht ausgeschlossener Schuldunfähigkeit die weniger wichtige Gefährdungsnorm des § 323a zur Anwendung komme (BGHSt. 32, 48, 56 m.w.N.).

Eine Verurteilung nach § 323a kommt nach dem BGH allerdings nur dann in Betracht, wenn feststeht, dass im maßgeblichen Zeitpunkt ein hochgradiger Rausch vorgelegen hat und dass aufgrund dieses Defektzustandes bei nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit zumindest der sichere Bereich des § 21 erreicht, die Schulfähigkeit des Täters also wenigstens erheblich vermindert war.

2. Die Rspr. ist diesen Weg im hier vorliegenden Fall, bei dem E möglicherweise auch schulfähig handelte, nicht gegangen: Von einem Rausch könne nicht gesprochen werden, wenn die Alkoholbeeinflussung möglicherweise noch nicht einmal einen solchen Grad erreicht habe, dass die Schulfähigkeit auch nur erheblich vermindert sei. Das Merkmal „Rausch“ verliere seinen greifbaren Inhalt, wenn nicht einmal die Mindestvoraussetzungen des § 21 verlangt würden. Eine Wahlfeststellung zwischen Vollrausch und der im „Rausch“ begangenen Straftat darf nicht erfolgen, weil es an der rechtsethischen und psychologischen Vergleichbarkeit der verschiedenen Verhaltensweisen fehle. Das oben erwähnte normativ-ethische Stufenverhältnis sei lediglich zwischen dem Zustand der Schuldunfähigkeit und demjenigen der verminderten Schulfähigkeit anzunehmen. Zwischen Schuldunfähigkeit und Schulfähigkeit bestehe ein aliud.

S. allerdings BGHSt. 32, 48, 54: „Ob ein tatbestandsmäßiger Rausch im Sinne des § 323a auch bei möglicher voller Schulfähigkeit (aber nicht ausgeschlossener Schuldunfähigkeit) vorliegen kann, bedarf bei dem Vorlegungsfall zugrunde liegenden Sachverhalt keiner Entscheidung.“

Eine derartige angedeutete Richtungskorrektur scheint gut vertretbar zu sein: Die Formel, dass der Täter den sicheren Bereich des § 21 überschritten haben muss, ist nicht unproblematisch. Zwar ist zu konstatieren, dass ein im Zustand der verminderten Schulfähigkeit Handelnder als abstrakt gefährlich anzusehen ist, da infolge der herabgesetzten Motivierbarkeit nach genereller Erfahrung die Gefahr strafrechtlich relevanter Ausschreitungen besteht.

Der Rauschbegriff sollte aber nicht diese Gefährlichkeit erfassen, denn ansonsten wäre der gesetzliche Hinweis auf die Folgen: Schuldunfähigkeit oder eine Situation nicht ausschließbarer Schuldunfähigkeit unverständlich.

Möglich erscheint vielmehr auch die Deutung, die Gefahrensituation durch den Bezug auf die Unfähigkeit des Täters zu verantwortlichem Handeln zu umreißen und einen Mindestschweregrad des Rausches nicht zu akzeptieren. Dies hätte auch den Vorteil einer in sich konsistenten Lösung zu der oben erwähnten Fallgruppe, bei der der Täter vermindert schuldfähig oder schuldunfähig handelt.

Allgemeiner Meinung entspricht es indes, dass dort, wo es möglicherweise überhaupt zu keinem Rausch gekommen ist, § 323a keine Anwendung findet.

**II.** Wer einen für § 323a hinreichenden Rausch bejaht, muss ferner prüfen:

- Als objektive Strafbarkeitsbedingung: Die Verwirklichung des vollen äußeren und inneren Tatbestandes eines Strafgesetzes; hier: § 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1 (vgl. oben).
- Zudem sind mögliche Modelle zur Einschränkung der Strafbarkeit zu beachten (s. Fall 1 zu § 323a). Insoweit wäre dann Tatfrage, ob F zum Zeitpunkt des sich Berausehens die Trunkenheitsfahr vorhersehen konnte.

**III.** § 323a nach wohl h.M. (-), wenn man einen Mindestschweregrad des Rausches (nachgewiesener Bereich zumindest des § 21) verlangt.

#### **E. Strafbarkeit gem. § 142**

(-) F hat seine Feststellungsduldungs- und Angabepflicht erfüllt.

### **Strafbarkeit der E**

#### **A. Strafbarkeit gem. §§ 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1; 26 I**

**I. 1.** Eine rechtswidrige Haupttat liegt vor: Da die Schuld des Haupttäters nicht erforderlich ist, steht die (möglicherweise gegebene) Schuldunfähigkeit des F einer Teilnehmerstrafbarkeit der E nicht entgegen.

**2.** F handelte zwar vorsätzlich, die Gefahr verursachte er jedoch fahrlässig. Das strafauslösende Gewicht liegt aufgrund der fehlenden Strafbarkeit der bloßen vorsätzlichen Handlung auf der fahrlässigen Gefährdung. Von der früher h.M. wurden diese Delikte deswegen wie Fahrlässigkeitstatbestände behandelt. Eine Teilnahme war demnach nicht möglich. Der Gesetzgeber hat diesen Streit jedoch durch das 2. StrRG von 1975 mit der Regelung des § 11 II entschieden. Danach gilt auch eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination als vorsätzliche Tat. Somit ist Teilnahme möglich. Voraussetzung ist allerdings, dass auch E voraussehen konnte, dass von F eine konkrete Gefahr herbeigeführt wird.

**II.** Anstiftungshandlung (+), durch Hervorrufen des Tatentschlusses.

**III.** Vorsatz (+), beachte: Vorsatz ist hinsichtlich des Bestimmens des F und bezüglich der vorsätzlichen Trunkenheitsfahrt des F erforderlich. E konnte zudem die konkrete Gefahr vorhersehen.

**IV.** Ergebnis: §§ 315c I Nr. 1 a, III Nr. 1; 26 I (+)

## **Lösungshinweise Fall 6 (vgl. BGHSt. 48, 233)**

### **A. Strafbarkeit des H gem. § 315c I Nr. 2 b (wohl +), Tatfrage, ob konkrete Gefahr**

#### **B. Strafbarkeit des H gem. § 315b I Nr. 3**

I. Gefährlicher Eingriff in der Straßenverkehr? Hier zweifelhaft, da die Gefährdung des Straßenverkehrs durch ein Verhalten im Straßenverkehr selbst bewirkt wurde.

Grds.: Ein vorschriftswidriges Verkehrsverhalten fällt nur unter § 315c, nicht aber § 315b – § 315c kommt insoweit eine Sperrwirkung zu:

- ⊕ Wortlaut des § 315b „Eingriff in den Verkehr“ bedeutet, dass dieser von außen auf Verkehrsvorgänge einwirken muss.
- ⊕ Systematik: Abschließender Katalog der „sieben Todsünden“ des § 315c I Nr. 2 würde durch beliebige Rückgreifbarkeit auf § 315b unterlaufen werden.

Ausnahme: Vorschriftswidriges Verkehrsverhalten im fließenden Verkehr wird dann von § 315b erfasst, wenn ein Fahrzeugführer das von ihm gesteuerte Kraftfahrzeug in verkehrsförderlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt, er mithin in der Absicht handelt, den Verkehrsvorgang zu einem Eingriff in den Straßenverkehr zu „pervertieren“, und es ihm darauf ankommt, durch diesen in die Sicherheit des Straßenverkehrs einzugreifen (vgl. BGHSt. 48, 233, 236 ff.).

- ⊕ Wer sein Fahrzeug letztlich nur noch als Schädigungs- oder Verteidigungsinstrument einsetzt, ist kein typischer Verkehrsteilnehmer mehr und steht insoweit außerhalb des „normalen“ Straßenverkehrs.

BGHSt. 48, 233, 236 f. hat die erforderliche Pervertierungsabsicht dahingehend konkretisiert, dass der Täter das Fahrzeug mit (zumindest bedingtem) Schädigungsvorsatz missbrauchen muss, um eine verkehrstypische „Pervertierung“ des Verkehrsvorganges annehmen zu können.

Hier (-), da H darauf vertraute, dass eine Kollision durch Abbremsen des Streifenwagens verhindert wird.

II. Ergebnis: § 315b I Nr. 3 (-)

#### **C. Strafbarkeit des H gem. § 113 I Alt. 1 (+)**

**Lösungshinweise Fall 7 (vgl. BGH NStZ 2009, 100 mit Anm. Obermann NStZ 2009, 539)****A. Strafbarkeit des J gem. §§ 212 I; 211 II Gr. 3 Alt. 2; 22; 23 I**

(-), kein Tatentschluss hinsichtlich der Tötung des W.

**B. Strafbarkeit des J gem. §§ 249 I; 250 II Nr. 1**

I. Raub (+)

II. Verwendung einer Waffe bei der Tat?

Problem: Raubqualifikation in der Beendigungsphase

- Nach Auffassung der Rspr. ist eine solche subsequente Qualifikationsverwirklichung möglich, und zwar „im Prinzip“ selbst dann nach einer Raubvortat, wenn die Voraussetzungen des § 252 nicht einschlägig sind.
- Die h.L. ist demgegenüber der Ansicht, dass eine Raubqualifikation nur bis zur tatbestandlichen Vollendung des § 249 möglich ist.
  - ⊕ Die im gesetzlichen Tatbestand umschriebene Grenze der Vollendung ist strikt zu beachten (Gesetzlichkeitsprinzip, Art. 103 II GG, § 1). Die tatbeendende Beutesicherung gehört nicht mehr zum Raubgeschehen.
  - ⊕ Das lässt sich für die Beendigungsphase des Raubs anhand der Existenz des § 252 belegen, der Personengewalt oder qualifizierte Drohung in der Beendigungsphase nur unter den subjektiv erhöhten Anforderungen des § 252 pönalisiert. Diese Verengung des Weges in die Raubqualifikationen würde unterlaufen, ließe man einen Rückgriff auf das Regime des § 249 in der von § 252 abschließend geregelten Beendigungsphase zu.

III. § 249 I (+), Qualifikation nach § 250 II Nr. 1 aber (-)

**C. Strafbarkeit des J gem. § 252; 250 II Nr. 1**

(-), es ging J nur darum, den Verfolger abzuschütteln, nicht aber um Besitzerhaltung.

**D. Strafbarkeit des J gem. § 240 I (+)****E. Strafbarkeit des J gem. § 303 I (+)****F. Strafbarkeit des J gem. § 315b I Nr. 1, 3**

I. Nr. 1: Beschädigen von Fahrzeugen (+)

II. Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs dadurch (-), durch die Schäden am Fahrzeug, wurde die Straßenverkehrssicherheit nicht beeinträchtigt.

III. Nr. 3: Gefährlicher Eingriff in der Straßenverkehr (+)

**IV.** Die Rspr. sieht in der Wendung „Beeinträchtigung der Sicherheit des Straßenverkehrs“ ein eigenständig zu prüfendes Merkmal, hier (+), Schüsse auf ein fahrendes Auto beeinträchtigen die Straßenverkehrssicherheit

**V.** Konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen: (-) keine konkrete Gefahr für W.

**VI.** Konkrete Gefahr für eine fremde Sache von bedeutendem Wert? In Betracht kommt Ws Wagen.

**1.** Folgt man oben der Rspr., gelangt man zu einem dreistufigen Aufbau des § 315b I: Durch eine der in Abs. I bezeichneten Tathandlungen (1) muss die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigt (2) und hierdurch eine konkrete Gefahr für eines der genannten Individualrechtsgüter begründet (3) worden sein. Erforderlich ist danach, dass die Tathandlung eine abstrakte Gefahr für die Sicherheit des Straßenverkehrs bewirkt, die sich zu einer konkreten Gefahr für eines der genannten Schutzobjekte verdichtet. Problematisch könnte dann sein, dass der Eingriff und die Begründung der abstrakten Gefahr dem Eintritt der konkreten Gefahr regelmäßig zeitlich vorausgehen (z.B. wenn der Eingriff zu einer kritischen Verkehrssituation führt, durch die sodann eines der Schutzgüter konkret gefährdet wird), während hier der Tathandlung (Schussabgabe) unmittelbar die konkrete Gefährdung bzw. sogar Schädigung (Einschlag des Projektils im Wagen) nachfolgt.

Nach BGH NStZ 2009, 100, 101 soll dieser Ablauf jedoch nicht zwingend sein. Teilweise wird daher als vorzugswürdig angesehen, das Dogma der Dreistufigkeit aufzugeben, wenn daraus ohnehin keine Folgerungen mehr gezogen werden.

**2.** Problematisch ist hier ferner, dass die Schädigung des W zwar bei einem Verkehrsvorgang erfolgte, sich darüber hinaus aber keine spezifischen mit dem Straßenverkehr verbundenen Gefahren im Schaden realisieren.

Grund für das Erfordernis der Realisierung verkehrsspezifischer Gefahren im Schaden ist der Schutzzweck des § 315b: Der im Hinblick auf die Individualrechtsgüter ohnehin schon gefahrenträchtige Straßenverkehr soll vor weiteren externen Gefahren geschützt werden, damit die Gefahrensituation insgesamt möglichst beherrschbar bleibt (vgl. BGH NStZ 2009, 100, 101).

Hier (-), da Schaden nicht im Zusammenhang mit der Eigendynamik der Fahrzeuge zum Tatzeitpunkt steht, sondern vielmehr allein auf die durch die Pistolenschüsse freigesetzte Dynamik der auftreffenden Projektile zurückzuführen ist. Er ist somit keine spezifische Folge des Eingriffs in die Sicherheit des Straßenverkehrs und muss daher bei der Bestimmung des „bedeutenden Sachschadens“ außer Betracht bleiben.

**VII.** Ergebnis: § 315b I Nr. 3 (-)

### **G. Strafbarkeit des J gem. §§ 315b I Nr. 1, III; 315 III Nr. 1 a, b; 22; 23 I**

**I.** J hatte Tatentschluss (bedingten Vorsatz), dass W durch die Schüsse die Kontrolle über seinen Wagen verlieren könnte und so in die Situation eines Beinahe-Unfalls geraten würde, bei dem Leib und Leben des W oder dessen Wagen straßenverkehrsspezifisch gefährdet werden können.

**II.** Absicht, einen Unglücksfall herbeizuführen (§§ 315b III; 315 III Nr. 1 a): Unglücksfall ist hier enger auszulegen als bei § 323c: Es muss dem Täter auf die Herbeiführung eines Schadens und nicht allein auf die Gefährdung ankommen; hier (-), da es J nur darum ging, W abzuschütteln, nicht aber ihn weiterhin zu schädigen.

**III.** Absicht, eine andere Straftat zu verdecken (§§ 315b III; 315 III Nr. 1 b): §§ 240, 303 kommen nicht als „andere“ Straftaten in Betracht, da auch sie erst durch die Verwirklichung des versuchten gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr begangen werden; (+) aber bzgl. § 249 I, da nicht erforderlich, dass die Tat als solche verdeckt werden soll; es genügt die Absicht, die (eigene) Täterschaft zu verdecken.

**IV.** Ergebnis: §§ 315b I Nr. 1, III; 315 III Nr. 1b; 22; 23 I (+)

**Lösungshinweise Fall 8 (vgl. BGH NJW 1999, 3132 mit Bespr. Kopp JA 2000, 365)****A. Strafbarkeit des K gem. § 263 I (i.V.m. § 25 I Alt. 2 bei Unfallmeldung durch die Unfallgegner)**

- I. Soweit es um eine Schadensmeldung durch K selbst geht, unmittelbares Ansetzen hierzu (-)
- II. Soweit die Unfallgegner den Schaden selbst ihrer Versicherung melden, ist ein Betrug in mittelbarer Täterschaft denkbar. Wann der Versuch des mittelbaren Täters beginnt, ist umstritten. Nach h.M. beginnt der Versuch des Hintermanns, sobald er den Tatmittler aus seinem Machtbereich entlassen hat und dieser nach seiner (scil. des Hintermanns) Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. Hier: (-), da keine Angaben über die Abgabe der Schadensmeldung durch die Unfallgegner und die Vorstellung des K insoweit.

**B. Strafbarkeit des K gem. § 265 I**

- I. In Bezug auf den Wagen des K (-), denn dieser ist nicht versichert; vielmehr geht es um die Versicherungssumme aus der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners.
- II. In Bezug auf das Fahrzeug des Unfallgegners (-), da K keine (Dritt-)Verschaffungsabsicht hat; ihm kommt es allein auf die Zahlung der Haftpflicht an ihn an, für die eine Zahlung der Kaskoversicherung an den Unfallgegner nicht i.S.e. Zwischenziels notwendige Voraussetzung ist.
- III. Ergebnis: § 265 I (-)

**C. Strafbarkeit des K gem. §§ 315b I Nr. 2, III; 315 III Nr. 1 b**

- I. Eingriff in den Straßenverkehr durch das Bereiten eines Hindernisses.
- Trotz Teilnahme am Verkehr nach o.g. Grundsätzen eigentlich (+), da K sein Fahrzeug in verkehrsfreundlicher Einstellung bewusst zweckwidrig einsetzt und dabei (sogar direkten) Schädigungsvorsatz hat.
- Problem: Äußerlich verhält sich K in allen Fällen verkehrsgerecht: Er blinkt bevor er seine Geschwindigkeit verringert um auf den Tankstellenhof einzubiegen und bremst in der Gelb-Phase vor der Ampel.
- BGH NJW 1999, 3132, 3133: Wer ein bestimmtes – in der korrekten Verkehrssituation an sich korrektes – Fahrmanöver zu dem Zweck ausführt, die Unaufmerksamkeit oder eine Fehleinschätzung eines anderen Verkehrsteilnehmers auszunutzen und so einen Verkehrsunfall herbeizuführen, der die Möglichkeit einer vorteilhaften Schadensregulierung eröffnet, setzt sein Fahrzeug verkehrsfreundlich und zweckwidrig ein und macht sich daher nach § 315b I strafbar.
- ⊕ Täter verhält sich damit verkehrswidrig; denn ein Verhalten, das allein die Schädigung eines anderen Verkehrsteilnehmers bezweckt, verstößt stets (vgl. nur § 1 II StVO) gegen die Straßenverkehrsordnung.
  - ⊖ Es läuft auf ein Gesinnungsstrafrecht hinaus, wenn der Täter trotz äußerlich verkehrsgerechten Verhaltens wegen seiner verwerflichen Absicht zur Herbeiführung eines Unfalls bestraft würde.

⊕ Hat der Täter den Unfall absichtlich herbeigeführt, hat er damit seine verwerfliche Gesinnung in ein unfallverursachendes Verhalten äußerlich umgesetzt, weshalb es nicht bei dem bösen Gedanken geblieben ist.

**II.** §§ 315b III; 315 III Nr. 1 b (+), K handelt in der Absicht, einen Betrug gegenüber der Versicherung des Unfallgegners zu begehen (bei Schadensmeldung durch den Unfallgegner: mittelbare Täterschaft beachten!).

**III.** Ergebnis: §§ 315b I Nr. 2, III; 315 III Nr. 1 b (+)



### Examensrelevante Probleme dieser Lehreinheit

- I. Begriff des Unfallorts i.S.d. § 142 StGB.*
- II. Begriff des Unfallbeteiligten i.S.d. § 142 V StGB.*
- III. Gleichstellung von „unvorsätzlich“ und „berechtigt“ / „entschuldigt“.*
- IV. Grundsätze der Rückrechnung zur Bestimmung der BAK.*
- V. Notwendigkeit der Realisierung straßenverkehrsspezifischer Gefahren.*
- VI. Insassen und Tatbeteiligte als gefährdete Personen.*
- VII. Grundsätze des gefährlichen Eingriffs in den Verkehr bei Teilnahme am Verkehr.*
- VIII. Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr durch äußerlich verkehrsgerechtes Verhalten.*